

Personalmitteilung Nr. 17 / März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Basierend auf den Bestimmungen des Bundesrates vom 13. März 2020 möchten wir Ihnen mit dieser Personalmitteilung einige Fragen betreffend Ihrem Arbeitsverhältnis beantworten.

Lohnfortzahlungsanspruch bei Erkrankung der oder des Mitarbeitenden

Erkrankte Mitarbeitende haben während den ersten drei Monaten Anspruch auf eine Lohnfortzahlung im Rahmen von 100%. Ab dem 91. Tag bis maximal 730. Tag übernimmt die Krankentaggeldversicherung die Leistungen im Rahmen vom 80% des bisherigen AHV-Lohnes.

Arztzeugnis

Wenn Sie arbeitsunfähig werden, benachrichtigen Sie unverzüglich Ihren Vorgesetzten oder Ihre Vorgesetzte. Diese Meldung soll telefonisch erfolgen. Um eine Überlastung der Gesundheitseinrichtungen zu vermeiden, soll in der aktuellen Lage ein Arztzeugnis erst ab dem fünften Tag eingereicht werden.

Arbeitsverhinderung wegen Pflege erkrankter Haushaltsangehöriger.

Bei plötzlicher Erkrankung eines Mitglieds des Haushaltes oder eines nahen Angehörigen und sofern es an der notwendigen Pflege fehlt besteht ein Anspruch auf bezahlten Urlaub während drei Tagen. Kontaktieren Sie in diesem Fall bitte Ihren Vorgesetzten oder Ihre Vorgesetzte.

Was mache ich, wenn meine Kindertagesstätte oder Krippe geschlossen wird oder die Betreuung der Kinder aus anderen Gründen nicht sichergestellt ist?

Gemäss Information der Kantonsregierung sollten Kindertagesstätten oder Krippen offen bleiben. Müssen Sie Ihre Kinder selbst betreuen, besteht Anspruch auf bezahlten Urlaub während drei Tagen. Dies soll Ihnen die Zeit geben, um eine längerfristige Regelung treffen zu können.

Pflicht zur Leistung von Überstunden im Pandemiefall

Der oder die Vorgesetzte kann Überzeit (Überstunden) anordnen, wenn es der Betrieb erfordert.

Falls Mitarbeitende aus dringenden und unvorhersehbaren betrieblichen Gründen auf den Bezug bereits vereinbarter Ferien kurzfristig verzichten müssen, wer bezahlt dann die bereits gebuchte Reise?

Der Arbeitgeber hat in diesem Fall den wegen der kurzfristigen Absage der gebuchten Reise entstandenen Schaden zu bezahlen.

Reisen im In- und Ausland

Eine Reisetätigkeit, soweit noch möglich, ist unerwünscht. Die Mitarbeitenden sind gebeten, die Reisen auf Notfälle zu beschränken.

Pflicht zur Überstunden-Kompensation im Pandemiefall?

Überzeit wird grundsätzlich mit Freizeit ausgeglichen. Dies gilt auch für die Zeitguthaben aus Gleitzeit. Die Kompensation der Mehrarbeitszeit während Betriebsunterbrüchen wegen Pandemie kann von der vorgesetzten Person angeordnet werden. Mitarbeitende trifft hier eine Treue- und Mitwirkungspflicht.

Weitere Massnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden

Die Empfehlungen des Bundes zielen darauf ab, die Kontakte mit anderen Personen zu reduzieren. Dies betrifft die Freizeit ebenso wie die Fahrt zur Arbeit und die Tätigkeit am Arbeitsplatz selbst. Die Umsetzung entsprechender Massnahmen erfolgt betriebs- und bereichsweise im Rahmen der Möglichkeiten durch die Vorgesetzten.